

S A T Z U N G (Entwurf)

des Westfälisch - Lippischen Vogelzucht- und -schutzverbandes e.V.



in geänderten Fassung vom ???????

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organisation

1.1. Die Kanarienzüchter und Vogelliebhaber von Ostwestfalen-Lippe sind in einer Organisation zusammengeschlossen.

Diese Organisation führt den Namen:

" Westfälisch - Lippischer Vogelzucht- und -schutz Verband e.V. "

Dieser Verband ist dem " Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter Bund e.V. von 1947 " (DKB) als Dachorganisation angeschlossen und erhält von dort die Kenn-Nr. LV 18.

Im Folgenden wird die Organisation als " LV 18 " genannt.

1.2. Der LV 18 hat seinen Sitz in Gütersloh.

1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres

1.4. Der LV 18 ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und strebt einen Zusammenschluß aller ostwestfälisch-lippischen Vogelzüchter und -liebhaber an, deren Interesse er vertritt, insbesondere bei allen Behörden und öffentlichen Körperschaften.

1.5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des LV 18

Zweck des Landesverbandes ist die Zusammenfassung und Wahrnehmung der auf dem Gebiet der Vogelzucht liegenden Interessen der Vogelzüchter und -liebhaber, der durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erfolgt :

2.1. Der Landesverband dient der Förderung der Vogelzucht und -haltung sowie dem Vogel-, Natur-, und Umweltschutz im Rahmen des Möglichen.

2.2. Der Landesverband hat die Verbindung zur Dachorganisation, dem Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter Bund e.V. (DKB), unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche zu erhalten und die gemeinsamen Interessen zu koordinieren.

2.3. Der Landesverband überwacht die Einhaltung der vom DKB festgelegten Richtlinien.

Insbesondere : - Kennzeichnung der gezüchteten Vögel durch den jeweiligen vorgeschriebenen Fußring, um Entnahmen aus der Natur zu verhindern.
- Anwendung der jeweiligen Ausstellungsrichtlinien soweit keine LV eigenen erlassen wurden.

2.4. Der Landesverband hat die ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

2.5. Durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, wie Prämierungen und Vogelschauen, soll der Bevölkerung die Vogelzucht positiv dargestellt werden und somit ihr Interesse an ein derartiges Hobby zu wecken.

2.6. Ausrichtung einer jährlichen " Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft " für alle Fachgruppen gemeinsam. Sie wird im Wechsel einem oder mehreren Vereinen bzw. einer Arbeitsgemeinschaft durch Antrag an und Beschluß durch die Mitgliederversammlung übertragen.

Für diese Vorprüfung stellt der LV 18 Mittel bzw. Auszeichnungen zur Verfügung, jeweils nach Beschluß des erweiterten Vorstandes.

2.7. Der LV 18 verfolgt und unterstützt nicht den Zweck einer gewerblichen Tierzucht. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1. Die Mittel des LV 18 dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV 18.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV 18 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 3.3. Aufwandsentschädigungen für z.B. Delegierte werden durch Beschluß des erweiterten Vorstandes und Bestätigung der Mitgliederversammlung festgelegt.
Bei Doppelfunktionen irgendeiner Art (z.B. bei DKB-Tagungen) steht demjenigen nur eine einmalige Aufwandsentschädigung zu.
Alle im Interesse des LV 18 getätigten Ausgaben werden nach Vorlage der Belege erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft im LV 18

- 4.1. Unmittelbares Mitglied kann jeder Verein werden, der den in § 2 genannten Zwecken entspricht und im Einzugsbereich des LV 18 seinen Sitz hat.
- 4.2. Die unmittelbaren Mitgliedern (Vereine) sind selbständig, haben jedoch die Satzung des LV 18 und des DKB in sportlicher Hinsicht zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erlangen ihre mittelbare Mitgliedschaft durch Zahlung des LV-Beitrages bzw. des DKB-Beitrages über ihren Mitgliedsverein.
Einzelpersonen können über den Verein 099 mittelbare Mitglieder werden.
- 4.4. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt nach folgendem Modus :
 - Antrag des interessierten Vereins an den Vorsitzenden
 - Die Aufnahme des Vereins erfolgt durch Beschluß nach einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gründe für Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden.
 - Die Aufnahme sowie die weitere Mitgliedschaft für den Verein ist gebührenfrei.Die Aufnahme einer Einzelperson als mittelbares Mitglied (Verein 099) erfolgt nach folgendem Modus :
 - Antrag der interessierten Person an den Vorsitzenden bzw. Verbandskassierer
 - Die Aufnahme der Einzelperson erfolgt durch Beschluß nach einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Gründe für Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden. Die Aufnahme ist gebührenfrei.
- 4.5. Zu Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden können mittelbare Mitglieder und Personen ernannt werden, die die Arbeit und die Förderung der Ziele des LV besonders unterstützt haben.
Ferner brauchen sie nicht mehr aktiv als Züchter tätig sein.
Bei der Beurteilung und Entscheidung hierfür sind strenge Maßstäbe anzulegen.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden und andere Ehrungen entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
Die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden befreit vom LV-Beitrag, nicht aber vom DKB-Beitrag.
 - Die Ehrenmitgliedschaft wird für überdurchschnittliche Verdienste um den LV 18 verliehen.
 - Zum Ehrenvorsitzenden wird man für langjährige Vorstandsarbeit mit überdurchschnittlichen Verdiensten um den LV 18.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Die unmittelbare Mitgliedschaft im LV 18 erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß des jeweiligen Vereins.
- 5.2. Ein anteilmäßiger Anspruch auf das Vereinsvermögen des LV 18, wie in § 2 beschrieben, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkt der Auflösung, des Austrittes oder des Ausschlußes des jeweiligen Vereins. (Information an den 1.Vorsitzenden)
- 5.3. Die mittelbare Mitgliedschaft im LV 18 und somit im DKB endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. wenn er keinem Mitgliedsverein mehr angehört.
- 5.4. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt automatisch, wenn mehr als 2 Jahre keine Beitragszahlungen von mittelbaren Mitgliedern geleistet wurden.
- 5.5. Der Austritt eines Vereins bzw. einer Einzelperson ist dem Landesverbandskassierer **schriftlich bis zum 15.10.** des jeweiligen Jahres anzuzeigen.
Die Mitgliedschaft endet ggfs. immer zum Jahresende.
Sollte der Termin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Mitgliedsverein bzw. die Einzelperson, die entsprechenden Beiträge weiter zu bezahlen.

- 5.6. Der Ausschluß eines mittelbaren Mitgliedes oder eines Vereines kann erfolgen durch Antrag des erweiterten Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung bei :
- unehrenhaftem Verhalten
 - bei grober Zuwiderhandlung der LV 18 - Satzungen und Verbandsversammlungsbeschlüssen
 - bei einer Schädigung des Ansehens des LV 18 durch Wort und/oder Schrift
 - bei feststehender Schädigung des LV 18 oder seiner Mitglieder
 - sonstiger wichtiger Gründe
- 5.7. Der Ausschluß kann auch für eine bestimmte Zeit befristet sein.
- 5.8. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluß, kann innerhalb eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch den Betroffenen schriftlich Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch ist an den Vorsitzenden zu richten.
Dieser bringt den Einspruch auf der nächsten Verbandstagung zur Beratung und Abstimmung.
Dieser Beschluß der Verbandstagung ist entgültig und bedarf keiner weiteren schriftlichen Begründung.

§ 6 Beitragsleistungen

- 6.1. Jedes mittelbare Mitglied, das über einen Verein dem LV 18 angeschlossen ist, hat einen Beitrag (DKB+LV) zu entrichten. Dieser wird über den Mitgliedsverein an den LV-18 bezahlt.
Der DKB-Beitrag wird von der Mitgliederversammlung des DKB festgelegt.
Die Höhe des LV-Beitrages (mittelbares Mitglied über Verein sowie als mittelbares Mitglied über den Verein 099) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (siehe 4.4.).
Den DKB-Anteil führt der LV 18 für jedes mittelbare Mitglied an den DKB ab.
- 6.2. Die jeweiligen Beitragszahlungen sind bis zum 1.11. für das Nachfolgejahr fällig. Verantwortlich hierfür ist jeweils der Mitgliedsverein.
Erst nach Eingang der Beitragszahlungen werden die Ringbestellungen weitergeleitet.
- 6.3. Für mittelbare Mitglieder, die nicht unter 6.1. fallen (Einzelperson Verein 099), erfolgt die Beitragszahlung zeitgleich unter Hilfenahme des Lastschriftenverfahren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine sowie der mittelbaren Mitglieder

- 7.1. Alle mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des LV 18 nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.
- 7.2. Jedes mittelbare Mitglied kann einen Antrag an die Versammlungen stellen.
Der jeweilige Antrag ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen und an alle unmittelbaren Mitglieder über E-Mail soweit bekannt weiterzuleiten sowie über die Homepage zu veröffentlichen (Holpflicht).
- 7.3. Jedes mittelbare Mitglied hat das Recht, sich um ein Amt im LV 18 zu bewerben.
- 7.4. Die Vereine und mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die in den Satzungen festgeschriebenen Bestimmungen zu beachten, bzw. die auf den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- 7.5. Die Ziele und Interesse des LV 18 und DKB sind positiv zu vertreten und das Ansehen sowohl intern als auch nach Außen nicht zu schädigen.
- 7.6. Das Eigentum des LV 18 ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei verschuldetem Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 8 Organe des LV 18

Alle unter § 8 genannten Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Alle im Interesse des LV 18 getätigte Ausgaben, werden nach Vorlage von Belegen, erstattet.

- 8.1. - Der Vorstand
 - 8.2. - Der geschäftsführende Vorstand
 - 8.3. - Der erweiterte Vorstand
 - 8.4. - Die jeweilige Fachgruppenleitung
 - 8.5. - Die Mitgliederversammlung
 - 8.6. - Die Generalversammlung
- zu 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der Verbandskassierer.
Sie vertreten den LV 18 gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt

zu 8.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Verbandskassierer und dem Verbandsschriftführer.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet alle 3 Jahre in der Generalversammlung statt.

Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Kandidaten oder nach Antrag schriftlich in geheimer Wahl und wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Wahlmann durchgeführt.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes weiter.

Der Vorstand entscheidet, ob Räume für eine Vorprüfung geeignet sind oder nicht. Im Zweifelsfall sollen die Fachgruppenleiter und die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zur Rate gezogen werden.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Doppelbesetzung der Positionen erlaubt.

- Der Vorsitzende hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die gesteckten Ziele des LV im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung zu bringen bzw. diese zu überprüfen.
- Der Verbandsschriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu erstellen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten, sowie eine sinngemäße Wiedergabe der übrigen Tagesordnungspunkte.
Er beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die einzelnen Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen unter Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung ein.
Verteiler der Prokoll:
 - Protokolle der Sitzungen des geschäftsf. Vorstandes an den geschäftsführenden Vorstand
 - Protokolle der Sitzungen des erweiterten Vorstandes an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle mittelbaren Mitglieder über E-Mail soweit bekannt sowie Veröffentlichung auf der Homepage des LV 18 (Holpflicht).
(alle innerhalb 6 Wochen nach der betreffenden Sitzung)

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsschriftführer durch einen Fachgruppenschriftführer vertreten. Er wird vom Vorsitzenden benannt.

- Der Verbandskassierer führt die Kassengeschäfte unter Beachtung nachstehender Richtlinien:
Alle Ein- und Ausgänge sind in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen.
Ihm ist es erlaubt dieses mit allen Vorzügen eines Personal-Computer durchzuführen.
Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege auszuweisen.
Er erstellt für die Mitgliederversammlung im Frühjahr einen Jahresabschlußbericht.
Er führt auch die Fußring-Bestellkartei, bzw. die Mitgliederliste.
Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit einen Zwischenbericht zu erbitten und ggfs. eine Zwischenprüfung vorzunehmen.
Die Führung der Kasse sind jährlich zur Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen.
Die Kassenprüfer werden von den Delegierten der Mitgliederversammlung gewählt.
Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht.
Der Verbandskassierer hat den Kassenprüfern die Belege über Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so daß der Bericht ordnungsgemäß auf der Mitgliederversammlung erfolgen kann

zu 8.3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus :

- dem geschäftsführenden Vorstand
- Fachgruppenvorstand Gesangskanarien mit 3 Vertretern
 - a. Fachgruppenleiter
 - b. Fachgruppenschriftführer
 - c. Vorsitzender Preisrichtervereinigung Gesang
- Fachgruppenvorstand Farb- und Positurkanarien mit 3 Vertretern
 - a. Fachgruppenleiter
 - b. Fachgruppenschriftführer
 - c. Vorsitzender Preisrichtervereinigung FP

- Fachgruppenvorstand Mischlinge, Cardueliden und sonst. Europäer mit 3 Vertretern
 - a. Fachgruppenleiter
 - b. Fachgruppenschriftführer
 - c. Vorsitzender Preisrichtervereinigung MCE
- Fachgruppenvorstand Sittiche und Exoten mit 3 Vertretern
 - a. Fachgruppenleiter
 - b. Fachgruppenschriftführer
 - c. Vorsitzender Preisrichtervereinigung Sittiche und Exoten
- eventuelle Ehrenvorsitzende

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben:

- Ausführung von Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen
- Entscheider über Aufnahmeanträge
- Entscheider über Ehrungen
- Schlichtung aufgetretener Streitfälle.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch irgendwelche Umstände aus, so kann der Vorsitzende, bzw. dessen Vertreter, ein geeignetes Mitglied des erweiterten Vorstand oder auch ein geeignetes LV-Mitglied des LV 18 mit der Wahrnehmung jenes Amtes betrauen. Eine Ersatzwahl kann für den Rest der Legislaturperiode auf der nächsten Versammlung erfolgen, wenn dieses auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Es ist erlaubt mehrere der unter 8.1. bis 8.3. aufgeführten Positionen in Personalunion zusammenzufassen, ausgenommen mehrere Positionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstand.

- zu 8.4. Der jeweilige Fachgruppenvorstand besteht aus einem Fachgruppenleiter, einem Fachgruppenschriftführer, sowie dem Vorsitzenden der jeweiligen Preisrichtervereinigung, wenn vorhanden. Die einzelnen Fachgruppen organisieren sich selbstständig bezogen auf den jeweiligen Zuchtweig. Die Aufgaben der Fachgruppenleitung sind analog des geschäftsführenden Vorstandes zu sehen, nur jeweils auf die spezielle Fachrichtungen ausgerichtet. Die Wahl findet, analog zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, alle 3 Jahre in der Fachgruppenversammlung vor der Generalversammlung mit gleichem Wahlmodus statt. Die jeweiligen Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung sind automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand soweit sie mittelbares Mitglied im LV 18 sind und können nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Fachgruppenneubildungen bzw. -unterteilungen sind vorher vom erweiterten Vorstand auf Antrag zu beschließen. Vor der jeweiligen Haupttagungen sind von den einzelnen Fachgruppen sogenannte Fachgruppentagungen durchzuführen.

zu 8.5. Mitgliederversammlung (= Fachgruppen- und Haupttagung)

- a. Eine Mitgliederversammlung sollte 2 x pro Jahr stattfinden, wobei als Termine die Monate März und September als richtungsweisend anzusehen sind. Ort und Zeit werden in der Einladung vom Vorsitzenden bekanntgegeben.
- b. Die Einladung sowie die Vorlage evtl. eingereicherter Anträge erfolgt an alle mittelbaren Mitglieder soweit bekannt über E-mail. Mitglieder die nicht über E-Mail-Adresse erreichbar sind, können sich diese Information über die Veröffentlichung auf der Homepage des LV holen (Holpflicht). Die Bekanntgabe der Tagesordnung etc. hat mindestens 5 Wochen vorher zu erfolgen.
- c. Auf der Mitgliederversammlung werden entsprechend der Satzung der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorgetragen.
- d. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Für die Annahme gestellter Anträge ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- e. Initiativanträge sind in jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Zulassung zur Abstimmung muß aber von 2/3 der Delegierten befürwortet werden. Für die Annahme des jeweiligen Initiativantrag gilt ebenfalls wie bei fristgerechten Anträgen die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

- g. Vor bzw. am Anfang einer Mitgliederversammlung haben die einzelnen Fachgruppen eine Fachgruppentagung durchzuführen. Ein Protokoll dieser Fachgruppentagungen geht dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb der in 8.2. erwähnten Fristen zu.
 - h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des LV erfordert
 - wenn mind. 25 % der mittelbaren Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes fordern
 - ein qualifizierter Vorstandsbeschuß (2/3-Mehrheit) vorliegt
 - Sie ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
 - i. Jedes anwesende mittelbare Mitglied ist auf der Haupttagung und auf jeder Fachgruppentagung stimmberechtigt. Alle mittelbaren Mitglieder haben gleichgewichtiges Stimmrecht.
 - j. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes besitzt 1 Stimme auf der Haupttagung. Durch diese Stimme als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verliert er die Stimme als mittelbares Mitglied. Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes besitzt 1 Stimme auf der Fachgruppentagung. Durch diese Stimme als Mitglied des Fachgruppenvorstandes verliert er die Stimme als mittelbares Mitglied. Bei Doppelbesetzung von Positionen im erweiterten Vorstand hat der betreffende lediglich 1 Stimme bei Abstimmungen innerhalb des erweiterten Vorstandes. Dieses Stimmrecht erlischt mit der Entlastung des erweiterten Vorstandes nach Beendigung der Legislaturperiode und beginnt mit der Ernennung als Mitglied des erweiterten Vorstandes.
 - k. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der mittelbaren Mitglieder beschlußfähig.
 - 1. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 - m. Jeder Fachgruppe ist es möglich Fachgruppenbeschlüsse in eigener Verantwortung zu fassen, wenn diese nicht gegen die LV - Satzung verstoßen. Beschlüsse die finanzielle Ansprüche an den LV 18 stellen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Solche Beschlüsse werden auf der Haupttagung bekanntgegeben.
 - n. Als Delegierte zur DKB-Tagungen werden der 1.Vorsitzende (Haupttagung) bzw. die jeweiligen Fachgruppenleiter (Fachgruppentagung) entsendet. Diese Delegierten haben bei Verhinderung einen Ersatzmann zu benennen.
- zu 8.6. Die Generalversammlung unterscheidet sich von der Mitgliederversammlung durch die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in der Haupttagung und der Wahl eines Teiles der Fachgruppenvorstände in den Fachgruppentagungen. Sie findet alle 3 Jahre statt, anstelle der Mitgliederversammlung im Frühjahr. Die Einladung erfolgt wie bei einer Mitgliederversammlung.

Alle unter § 8 genannten Tätigkeiten sind ehrenamtlich

§ 9 Fußringe und deren Bestellung

- 9.1. Der LV 18 führt einheitliche DKB-Fußringe für die von seinen mittelbaren Mitgliedern gezogenen Vögel
- 9.2. Die mittelbaren Mitglieder geben ihren Fußringbedarf durch ihren Vereinsringwart an den Kassierer des LV 18 auf. Geltende gesetzlichen und DKB-Bestimmungen sind zu beachten.
- 9.3. Die Ringbestellung sind das ganze Jahr möglich.
- 9.4. Die Ringbestellungen werden erst nach Erhalt der Mitgliederbeiträge durch den Mitgliedsverein an den DKB weitergeleitet.
- 9.5. Für die Ringbestellung sind nur offizielle DKB-Listen zu verwenden.
- 9.6. Der Kassierer des LV 18 führt eine Mitgliedsdatei , worin er für jedes Mitglied eine vom Verein festgelegte Züchternummer aufführt. Er pflegt diese Bestellungen zeitnah in das entsprechende Ringbestellprogramm ein.
- 9.7. Die Ringe werden von den Lieferanten an die jeweils vermerkte, empfangsberechtigte Adresse geliefert und mit der jeweiligen Einzelperson abgerechnet.

§ 10 Ausstellung und Meisterschaft

- 10.1 Die angeschlossenen Vereine sollten jährlich am Ende eines Zuchtjahres eine Vereinsprämierung, möglichst unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, durchführen.
Der DKB und der LV 18 stellen für die Auszeichnung der züchterischen Leistungen Medaillen und evtl. Urkunden zur Verfügung.
Die Höhe bzw. die Menge der Zuwendungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.
- 10.2. Der LV 18 richtet jährlich für jede Fachgruppe im November/Dezember eine Prämierung bzw. Ausstellung als Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft aus.
Der LV 18 gibt je nach Kassenverhältnissen den einzelnen Fachgruppen für die Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft Zuwendungen in Form von Medaillen, Urkunden und evtl. sonstige Auszeichnungen für hervorragende Züchterfolge.
Die Höhe der Zuwendungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.
- 10.3. Dem austragende Verein bzw. die Arbeitsgruppe werden die Kosten erstattet, die allerdings vorher dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen sind.
Die jeweils eigenommenen Standgelder fließen dem LV 18 zu.
- 10.4. Sämtliche Prämierungskosten (Preisrichter, Bewertungskarten etc.) bei der LV-Meisterschaft trägt der LV 18. Die amtierenden Preisrichter werden von der jeweilige Fachtagung bestimmt.
Dabei kann nach Beschluß dieser auch ein Preisrichter aus dem LV 18 zugelassen werden.
- 10.5. Jedes mittelbare Mitglied des LV 18 ist teilnahmeberechtigt nach den jeweils geltenden Ausstellungsrichtlinien des LV 18. Dieses gilt auch für Mitglieder deren Vögel mit Fußringen anderer Vogelzuchtvereinigungen gekennzeichnet wurden, die vom DKB anerkannt sind.
Die einzelnen Fachgruppen sind berechtigt, eigene Ausstellungsrichtlinien zu erlassen.
Ansonsten gelten die aktuellen Ausstellungsrichtlinien des DKB.
- 10.6. Angehörige eines im Zuchtjahres verstorbenen mittelbaren Mitgliedes sind noch berechtigt, die für das betreffende Zuchtjahr durchgeführte Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft zu beschicken, wenn sie die jeweils geltende Ausstellungsrichtlinien anerkennen.
- 10.7. Es bleibt jedem mittelbaren Mitglied unbenommen, sich jederzeit einem anderen Verein anzuschließen.
Um eine korrekte Geschäftsführung zu gewährleisten, wird dieser Züchter aber beim LV 18 für das ganze Zuchtjahr weiterhin als dem Verein zugehörig gezählt, über den er seine aktuellen Fußringe bezogen hat.
Auf besonderen Antrag kann er im Katalog als vereinslos geführt werden.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder die sich um den LV 18 verdient gemacht haben, können durch Ehrungen ausgezeichnet werden. Der Rahmen dieser Ehrungen sollte der Kommersabend während der Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft sein.

Über die Ehrungen entscheidet nach Antrag durch einen Verein oder eines LV-Vorstandsmitgliedes der erweiterte Vorstand.

Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

DKB 1.) DKB-Silber 2.) DKB-Silber mit Goldkranz 3.) DKB-Gold nach Antrag über LV an den DKB

LV-18 1.) LV-18 Silber 2.) LV-18 Gold

3.) - LV-18 Arbeitsnadel (Bronze) bei besonderen Leistungen während einer LV-Ausstellung

§ 12 Preisrichterorganisationen

Innerhalb des LV 18 kann für jede Zuchtart ein Preisrichterverein bestehen, der als technische und fachliche Abteilung innerhalb der jeweiligen Sparte als selbstständig anzusehen ist und gesondert verwaltet und geleitet wird. Der jeweilige Preisrichtervorsitzende ist Mitglied in dem Fachgruppenvorstand und somit Mitglied im erweiterten Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie durch eine **3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten** auf einer Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen wurde und sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Vereine sowie die anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Sie kann niemals rückwirkend gültig werden.

§ 14 Auflösung

14.1. Die Auflösung des LV 18 kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie muß in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

14.2. Für eine Auflösung ist eine **4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten** erforderlich.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (siehe 8.2.)

14.3. Im Falle der Auflösung fällt, nach Begleichung sämtlicher offener Rechnungen, das Vermögen einer gemeinnützigen Vogelschutzorganisation zu.

Diese Entscheidung wird durch den erweiterten Vorstand gefällt und ist als letzte Amtshandlung letzteren anzusehen.

Wird mit der Auflösung des LV 18 nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verband angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zweckes des LV 18 durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des LV 18 auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttretung

15.1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

15.2. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.März 2002 in Bad Salzuflen-Schötmar genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

15.3. Die Satzungsänderung (Neufassung vom ??????) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Salzuflen , ????

1.Vorsitzender (Hans Harting)

Verbandskassierer

Schriftführer

Gegenüberstellung Satzung Alt (09.03.2002) und Neu (23.4.2022)

Alt : 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. des jeweiligen Jahres und endet am 31.3. des Folgejahres.

Neu : 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des jeweiligen Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres

- Alt :
- 4.1. Mitglied kann jeder Verein werden, der den in § 2 genannten Zwecken entspricht und im Einzugsbereich des LV 18 seinen Sitz hat.
 - 4.2. Die Mitglieder (Vereine) sind selbständig, haben jedoch die Satzung des LV 18 und des DKB in sportlicher Hinsicht zu berücksichtigen.
 - 4.3. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erlangen ihre mittelbare Mitgliedschaft durch Zahlung des LV-Beitrages bzw. des DKB-Beitrages über ihren Mitgliedsverein.
 - 4.4. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt nach folgendem Modus :
 - Antrag des interessierten Vereins an den Vorsitzenden
 - Die Aufnahme des Vereins erfolgt durch Beschluß nach einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gründe für Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden.
 - Die Aufnahme sowie die weitere Mitgliedschaft für den Verein ist gebührenfrei.

- Neu :
- 4.1. **Unmittelbares** Mitglied kann jeder Verein werden, der den in § 2 genannten Zwecken entspricht und im Einzugsbereich des LV 18 seinen Sitz hat.
 - 4.2. **Die unmittelbaren Mitgliedern** (Vereine) sind selbständig, haben jedoch die Satzung des LV 18 und des DKB in sportlicher Hinsicht zu berücksichtigen.
 - 4.3. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erlangen ihre mittelbare Mitgliedschaft durch Zahlung des LV-Beitrages bzw. des DKB-Beitrages über ihren Mitgliedsverein.
Einzelpersonen können über den Verein 099 mittelbare Mitglieder werden.
 - 4.4. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt nach folgendem Modus :
 - Antrag des interessierten Vereins an den Vorsitzenden
 - Die Aufnahme des Vereins erfolgt durch Beschluß nach einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gründe für Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden.
 - Die Aufnahme sowie die weitere Mitgliedschaft für den Verein ist gebührenfrei.

Die Aufnahme einer Einzelperson als mittelbares Mitglied (Verein 099) erfolgt nach folgendem Modus :

 - **Der Antrag der interessierten Person erfolgt an den Vorsitzenden bzw. Verbandskassierer**
 - **Die Aufnahme der Einzelperson erfolgt durch Beschluß nach einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.**
 - **Gründe für Nichtaufnahme brauchen nicht genannt werden. Die Aufnahme ist gebührenfrei.**

Alt :

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im LV 18 erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß des jeweiligen Vereins.
- 5.2. Ein anteilmäßiger Anspruch auf das Vereinsvermögen des LV 18, wie in § 2 beschrieben, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkt der Auflösung, des Austrittes oder des Ausschlußes des jeweiligen Vereins. (Information an den 1.Vorsitzenden)
- 5.3. Die mittelbare Mitgliedschaft im LV 18 und somit im DKB endet durch Austritt oder Tod, bzw. wenn er keinem Mitgliedsverein mehr angehört.
Der Austritt muß bis zum 1.11. des jeweiligen Jahres über den Mitgliedsverein an den Kassierer des LV-18 angezeigt werden. Die Mitgliedschaft endet ggfs. immer zum Jahresende. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Mitgliedsverein, die entsprechenden Beiträge weiter zu bezahlen.
- 5.4. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt automatisch, wenn mehr als 2 Jahre keine Beitragszahlungen von mittelbaren Mitgliedern geleistet wurden.
- 5.5. Der Austritt eines Vereins ist dem Landesverbandsvorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Monaten zum Geschäftsjahresende mitzuteilen.

Neu :

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. **Die unmittelbare Mitgliedschaft im LV 18 erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß des jeweiligen Vereins.**
- 5.2. Ein anteilmäßiger Anspruch auf das Vereinsvermögen des LV 18, wie in § 2 beschrieben, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkt der Auflösung, des Austrittes oder des Ausschlußes des jeweiligen Vereins. (Information an den 1.Vorsitzenden)
- 5.3. **Die mittelbare Mitgliedschaft im LV 18 und somit im DKB endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. wenn er keinem Mitgliedsverein mehr angehört.**
- 5.4. Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt automatisch, wenn mehr als 2 Jahre keine Beitragszahlungen von mittelbaren Mitgliedern geleistet wurden.
- 5.5. **Der Austritt eines Vereins bzw. einer Einzelperson ist dem Landesverbandskassierer schriftlich bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet ggfs. immer zum Jahresende. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Mitgliedsverein bzw. die Einzelperson, die entsprechenden Beiträge weiter zu bezahlen.**

Gegenüberstellung Satzung Alt (09.03.2002) und Neu (23.4.2022)

Alt : 6.1. Jedes mittelbare Mitglied, das über einen Verein dem LV 18 angeschlossen ist, hat einen Beitrag zu entrichten. Dieser wird über den Mitgliedsverein an den LV-18 bezahlt.
Einen Teil des Beitrages führt der LV 18 für jedes mittelbare Mitglied an den DKB ab.
Die Höhe des LV-und des DKB-Beitrages (incl. Bezug Vogelfreund) wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.

6.1. Jedes mittelbare Mitglied, das über einen Verein dem LV 18 angeschlossen ist, hat einen Beitrag (DKB+LV) zu entrichten. Dieser wird über den Mitgliedsverein an den LV-18 bezahlt.
Der DKB-Beitrag wird von der Mitgliederversammlung des DKB festgelegt.
Die Höhe des LV-Beitrages (mittelbares Mitglied über Verein sowie als mittelbares Mitglied über den Verein 099) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (siehe 4.4.).
Den DKB-Anteil führt der LV 18 für jedes mittelbare Mitglied an den DKB ab.

Alt : 6.3. Für mittelbare Mitglieder, die nicht unter 6.1. fallen, erfolgt die Beitragszahlung zeitgleich unter Hilfenahme einer separaten Mitgliederliste an den Verbandskassierer.
Erst nach Eingang der Beitragszahlungen werden die Mitgliederlisten weitergeleitet.

Neu : 6.3. Für mittelbare Mitglieder, die nicht unter 6.1. fallen (Einzelperson Verein 099), erfolgt die Beitragszahlung zeitgleich unter Hilfenahme des Lastschriftenverfahren.

Alt : 7.1. Die Mitgliedsvereine und mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des LV 18 nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.

7.2. Jedes mittelbare Mitglied kann über den Verein Anträge an die Versammlungen stellen.
Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist dieses ohne Vereinsbeschluß möglich.
Der jeweilige Antrag ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen und den anderen Vereinen mind. 5 Wochen vorher weiterzuleiten.

Neu : 7.1. Alle mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des LV 18 nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.

7.2. Jedes mittelbare Mitglied kann einen Antrag an die Versammlungen stellen.
Der jeweilige Antrag ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen und an alle unmittelbaren Mitglieder über E-Mail soweit bekannt weiterzuleiten sowie über die Homepage zu veröffentlichen (Holpflicht).

Alt :

zu 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.und 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den LV 18 gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- Der 1.Vorsitzende hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die gesteckten Ziele des LV 18 im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung zu bringen bzw. diese zu überprüfen.
Der 2.Vorsitzende hat den 1.Vorsitzenden in seiner Arbeit zu unterstützen. Spezielle Aufgaben können ihm durch den 1.Vorsitzenden zugewiesen werden.

zu 8.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden dem Verbandskassierer und dem Verbandsschriftführer.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet alle 3 Jahre in der Generalversammlung statt.

Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Kandidaten oder nach Antrag schriftlich in geheimer Wahl und wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Wahlmann durchgeführt.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes weiter.

Der Vorstand entscheidet, ob Räume für eine Vorprüfung geeignet sind oder nicht. Im Zweifelsfall sollen die Fachgruppenleiter und die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zur Rate gezogen werden.

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Doppelbesetzung der Positionen erlaubt.

- Der Vorsitzende hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die gesteckten Ziele des LV im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung zu bringen bzw. diese zu überprüfen.

- Der Verbandsschriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu erstellen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten, sowie eine sinngemäße Wiedergabe der übrigen Tagesordnungspunkte. Er beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die einzelnen Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen unter Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung ein.
Verteiler der Prokoll:
 - Protokolle der Sitzungen des geschäftsf. Vorstandes an den geschäftsführenden Vorstand
 - Protokolle der Sitzungen des erweiterten Vorstandes an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
(alle innerhalb 6 Wochen nach der betreffenden Sitzung)
- Im Verhinderungsfall wird der Verbandsschriftführer durch einen Fachgruppenschriftführer vertreten. Er wird vom Vorsitzenden benannt.

Neu :

- zu 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende **und der Verbandskassierer**.
Sie vertreten den LV 18 gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt
- zu 8.2. **Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem Verbandskassierer und dem Verbandsschriftführer.**
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet alle 3 Jahre in der Generalversammlung statt.
Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Kandidaten oder nach Antrag schriftlich in geheimer Wahl und wird durch einen von der Generalversammlung gewählten Wahlmann durchgeführt.
Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes weiter.
Der Vorstand entscheidet, ob Räume für eine **LV-Schau** geeignet sind oder nicht. Im Zweifelsfall sollen die Fachgruppenleiter und die Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zur Rate gezogen werden.
Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Doppelbesetzung der Positionen erlaubt.
- Der Vorsitzende hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die gesteckten Ziele des LV im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung zu bringen bzw. diese zu überprüfen.
 - Der Verbandsschriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu erstellen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten, sowie eine sinngemäße Wiedergabe der übrigen Tagesordnungspunkte. Er beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die einzelnen Mitgliederversammlungen, sowie Vorstandssitzungen unter Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung ein.
Verteiler der Prokoll:
 - Protokolle der Sitzungen des geschäftsf. Vorstandes an den geschäftsführenden Vorstand
 - Protokolle der Sitzungen des erweiterten Vorstandes an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - Protokoll der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des erw. Vorstandes
 - **Protokoll der Mitgliederversammlung an alle mittelbaren Mitglieder über E-Mail (soweit bekannt) sowie Veröffentlichung auf der Homepage des LV 18 (Holpflicht).****(alle innerhalb 6 Wochen nach der betreffenden Sitzung)**
- Im Verhinderungsfall wird der Verbandsschriftführer durch einen Fachgruppenschriftführer vertreten. Er wird vom Vorsitzenden benannt.

Gegenüberstellung Satzung Alt (09.03.2002) und Neu (23.4.2022)

Alt:

- zu 8.5.
- b. Die schriftliche Einladung sowie die Vorlage evtl. eingereichter Anträge an alle angeschlossenen Vereine mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 5 Wochen vorher zu erfolgen.

Neu :

- zu 8.5.
- b. **Die Einladung sowie die Vorlage evtl. eingereichter Anträge erfolgt an alle mittelbaren Mitglieder soweit bekannt über E-mail. Mitglieder die nicht über E-Mail-Adresse erreichbar sind, können sich diese Information über die Veröffentlichung auf der Homepage des LV holen (Holpflicht). Die Bekanntgabe der Tagesordnung etc. hat mindestens 5 Wochen vorher zu erfolgen.**

Gegenüberstellung Satzung Alt (09.03.2002) und Neu (23.4.2022)

Alt :

zu 8.5.

- h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
- es das Interesse des LV erfordert
 - wenn mind. 25 % der angeschlossenen Vereine dieses schriftlich unter Angabe des Grundes fordern
 - ein qualifizierter Vorstandsbeschluß (2/3-Mehrheit) vorliegt
 - Sie ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
- i. Jeder angeschlossene Verein kann zur Haupttagung und zu jeder Fachgruppentagung jeweils **einen** stimmberechtigten Delegierten entsenden. Voraussetzung hierfür ist aber **ein** aktiver Züchter in der jeweiligen Fachgruppe im Verein als mittelbares Mitglied im LV 18.
Der Delegierte muß jederzeit auf Verlangen sein Stimmrecht nachweisen können.
Alle Delegierte haben gleichgewichtiges Stimmrecht.
- j. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes besitzt 1 Stimme auf der Haupttagung. Durch diese Stimme als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verliert er die Stimme als Delegierter.
Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes besitzt 1 Stimme auf der Fachgruppentagung. Durch diese Stimme als Mitglied des Fachgruppenvorstandes verliert er die Stimme als Delegierter.
Bei Doppelbesetzung von Positionen im erweiterten Vorstand hat der betreffende lediglich 1 Stimme bei Abstimmungen innerhalb des erweiterten Vorstandes.
Dieses Stimmrecht erlischt mit der Entlastung des erweiterten Vorstandes nach Beendigung der Legislaturperiode und beginnt mit der Ernennung als Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- k. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Delegierten beschlußfähig.

Neu :

zu 8.5.

- h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
- es das Interesse des LV erfordert
 - **wenn mind. 25 % der mittelbaren Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes fordern**
 - ein qualifizierter Vorstandsbeschluß (2/3-Mehrheit) vorliegt
 - Sie ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
- i. **Jedes anwesende mittelbare Mitglied ist auf der Haupttagung und auf jeder Fachgruppentagung stimmberechtigt. Alle mittelbaren Mitglieder haben gleichgewichtiges Stimmrecht.**
- j. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes besitzt 1 Stimme auf der Haupttagung. **Durch diese Stimme als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verliert er die Stimme als mittelbares Mitglied.**
Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes besitzt 1 Stimme auf der Fachgruppentagung. **Durch diese Stimme als Mitglied des Fachgruppenvorstandes verliert er die Stimme als mittelbares Mitglied.**
Bei Doppelbesetzung von Positionen im erweiterten Vorstand hat der betreffende lediglich 1 Stimme bei Abstimmungen innerhalb des erweiterten Vorstandes.
Dieses Stimmrecht erlischt mit der Entlastung des erweiterten Vorstandes nach Beendigung der Legislaturperiode und beginnt mit der Ernennung als Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- k. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der mittelbaren Mitglieder beschlußfähig.**

Gegenüberstellung Satzung Alt (09.03.2002) und Neu (23.4.2022)

Alt : 9.6. Der Kassierer des LV 18 führt eine Züchterkartei, worin er für jedes Mitglied eine vom Verein festgelegte Züchternummer aufführt. Er leitet, im Falle ordnungsgemäß ausgefüllter Mitglieder- und Bestelllisten, diese bis spätestens 15. November eines jeden Jahres an den Bundesschatzmeister des DKB weiter.

9.7. Die Ringe werden von den Lieferanten an die jeweils vermerkte, empfangsberechtigte Adresse unter Nachnahme geliefert.

Neu : 9.6. Der Kassierer des LV 18 führt eine Mitgliedsdatei , worin er für jedes Mitglied eine vom Verein festgelegte Züchternummer aufführt.

Er pflegt diese Bestellungen zeitnah in das entsprechende Ringbestellprogramm ein.

9.7. Die Ringe werden von den Lieferanten an die jeweils vermerkte, empfangsberechtigte Adresse geliefert und mit der jeweiligen Einzelperson abgerechnet.

Alt : 10.3. Der austragende Verein bzw. die Arbeitsgruppe erhält einen Kostenzuschuß, der wiederum vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

Die jeweils eingenommenen Standgelder fließen dem LV 18 zu.

10.4. Sämtliche Prämierungskosten (Preisrichter, Bewertungskarten etc.) für die Vorprüfung zur Deutschen Meisterschaft trägt der LV 18. Es sollten nur verbandsfremde Preisrichter zugelassen werden.

Neu : 10.3. Dem austragende Verein bzw. die Arbeitsgruppe werden die Kosten erstattet, die allerdings vorher dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen sind.

Die jeweils eingenommenen Standgelder fließen dem LV 18 zu.

10.4. Sämtliche Prämierungskosten (Preisrichter, Bewertungskarten etc.) bei der LV-Meisterschaft trägt der LV 18. Die amtierenden Preisrichter werden von der jeweilige Fachtagung bestimmt. Dabei kann nach Beschluß dieser auch ein Preisrichter aus dem LV 18 zugelassen werden.